



An
MARTINA MUSTERFRAU
WOHNSTRASSE 25
1250 WIEN

Geschäftszahl: 5A A 4321/2008 - 2
IPC: G09F

Wien, am 6. Juni 2009

Bitte Geschäftszahl und IPC bei allen Eingaben anführen!

Anmeldedatum: 2. Jänner 2008

Eingabe(n) vom: 11. November 2008,

2. Vorbescheid

Die Erteilung eines Patentbescheides auf die Patentanmeldung A 5678/2009 ist von der zuständigen Technischen Abteilung des Patentamtes in Aussicht genommen.

Folgende Unterlagen sind zur Veröffentlichung der Patentschrift vorgesehen:

1	Seite	Deckblatt der Beschreibung	vom	2. Jänner 2008
2	Seite(n)	Beschreibung	vom	2. Jänner 2008
	Seite(n)	Beschreibung	vom	
	Seite(n)	Beschreibung	vom	
1	Seite(n)	Patentanspruch/sprüche 1-3	vom	11. November 2008
	Seite(n)	Patentanspruch/sprüche	vom	
1	Seite(n)	Zusammenfassung (Figur 1)	vom	2. Jänner 2008
2	Seite(n)	Zeichnungen (Fig. 1-3)	vom	2. Jänner 2008
	Seite(n)	Zeichnungen (Fig.)	vom	

Kommentar [P1]: Die Geschäftszahl hilft uns allfällige Antworten dem richtigen Sachbearbeiter zuzuordnen.

Bedeutung der Codes:
5A: Technische Abteilung 5A
A: Patentanmeldung
4321/2008: Aktenzeichen
- 2: Ordnungsnummer (neue Eingabe / Mitteilung)

Kommentar [P2]: Dieser Vorbescheid ist eine Information dass zu Ihrer Anmeldung ein Erteilungsbeschluss folgt, wenn Sie die vorgeschriebene Gebühr einzahlen.

Wenn Sie auf diesen Vorbescheid nicht fristgerecht reagieren, wird Ihre Anmeldung zurückgewiesen.

Kommentar [P3]: Überprüfen Sie bitte genau, ob diese Unterlagen tatsächlich jene sind, die Sie für die Patentschrift vorgesehen haben.

Mit der Zahlung der Gebühr bestätigen Sie die Richtigkeit der Unterlagen – nach Fassung des Ihrer Zahlung folgenden Erteilungsbeschlusses können Sie Korrekturen nur mehr in einem zeitaufwändigen Beschwerdeverfahren erwirken!

gedanken.gut.geschützt.

DVR 0078018

Gesamtumfang der zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen:	7 Seiten
Gemäß § 4 des Patentamtsgebührengesetzes beträgt die Veröffentlichungsgebühr für die Veröffentlichung der Patentschrift	200 Euro
sowie zusätzlich, je nach Zahl der für die Veröffentlichung bestimmten Seiten, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten, das sind 0 x 130,- € also	0 Euro
zusammen	200 Euro

Kommentar [P4]: Der gesetzliche Betrag wird für Sie vorausberechnet.

Für die Erteilung des Patentes ist die Veröffentlichungsgebühr für die Patentschrift im Ausmaß von 200,- Euro zu zahlen.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Vorbescheides auf das Konto des Österreichischen Patentamtes (PSK Kto. 5 160 000, BLZ 60 000) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist Folgendes anzuführen:

A 4321/2008, Veröffentlichungsgebühr

Kommentar [P5]: Führen Sie am Zahlschein oder bei der Überweisung als Zahlungszweck diesen Text an.

Die angegebene Frist wird nicht verlängert werden.

Bis zur allfälligen Zahlung der Veröffentlichungsgebühr besteht auch die Möglichkeit, sich über den Inhalt des Vorbescheides zu äußern, insbesondere für den Fall, dass irrtümlich **falsche Unterlagen** für die Veröffentlichung vorgesehen sind.

Kommentar [P6]: Sie können mit einer schriftlichen Eingabe die Korrektur allfälliger Fehler beantragen. Damit wird die Frist außer Kraft gesetzt und Sie erhalten vom Patentamt einen weiteren Vorbescheid.

Wird innerhalb dieser Frist weder die Veröffentlichungsgebühr bezahlt noch eine Äußerung vorgelegt, wird die **Anmeldung zurückgewiesen** werden (§ 100 Abs. 2 PatG).

Kommentar [P7]: Wenn Sie nicht fristgerecht bezahlen und auch keine Eingabe zum Vorbescheid vorlegen, müssen wir die Anmeldung zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Maximilian MUSTERMANN
Tel.: +43 (1) 53 424-390
Fax.: +43 (1) 53 424-535
Referent

Allerdings besteht bis zwei Monate nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Möglichkeit mittels gebührenpflichtigen **Weiterbehandlungsantrags** die Gebühreinzahlung nachzuholen, womit der Zurückweisungsbeschluss außer Kraft gesetzt und die Anmeldung wieder aufrecht wäre.

Beilage(n)

- Erlagschein
 Recherchenbericht